



Leitfaden für K1-Zentren

**im Rahmen des Programmes
COMET (Competence Centres for
Excellent Technologies)**

3. Ausschreibung

Einreichfrist

4. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	5
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	7
4	RECHTSGRUNDLAGEN	8
5	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	8
5.1	Was sind COMET K1-Zentren?.....	8
5.2	Welche Anforderungen werden an die Governance-Strukturen gestellt?.....	9
5.3	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	10
5.4	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?	11
5.5	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	11
5.5.1	Wer ist förderbar?.....	11
5.5.2	Wer ist teilnahmeberechtigt?.....	12
5.5.3	Können bestehende Kompetenzzentren teilnehmen?	12
5.6	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	12
5.7	Wie hoch ist die Förderung?	13
5.8	Welche Vorhaben sind förderbar?	13
5.9	Wie setzt sich die Finanzierung eines K1-Zentrums zusammen?	13
5.9.1	Höhe der Bundesförderung	13
5.9.2	Höhe der Landesförderung.....	14
5.9.3	Anteil der wissenschaftlichen Partner	15
5.9.4	Anteil der Unternehmenspartner	15
5.10	Welche Kosten werden anerkannt?	15
5.11	Was ist bei der Regelung der Nutzungs- und Verwertungsrechte zu beachten?	16
5.12	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	16
5.12.1	Evaluierungskriterien der K1-Zentren	16
5.12.2	Zentrale Indikatoren der Zentren	19
5.13	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	20
5.14	Müssen weitere geförderte Projekte angegeben werden?.....	21
5.15	Wissenschaftliche Integrität.....	22
6	ABLAUF DER EINREICHUNG	22
6.1	Wie verläuft die Einreichung?	22
6.2	Hinweise zum Kostenplan [Excel-Dokument].....	23
6.3	Wie verläuft die Einreichung in den Bundesländern?	23
6.4	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	23
7	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG.	24
7.1	Was ist die Formalprüfung?	24
7.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	24
7.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	25

8	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	25
8.1	Wie erfolgt die Errichtung des Förderungsvertrags?	25
8.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	25
8.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?	26
8.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	26
8.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	27
8.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	27
8.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	27
8.8	Wann erfolgt die Zwischenevaluierung?	28
8.9	Was ist ein Phasing-out?	28
9	ANHANG I: GLOSSAR DES AUSSCHREIBUNGSLEITFADENS	29
10	ANHANG II: ABKÜRZUNGEN.....	31

PRÄAMBEL

In diesem Ausschreibungsleitfaden finden Sie Informationen zu den grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen für die Einreichung von K1-Zentren sowie zu den Spezifika der Ausschreibung, den Ausschreibungszielen, dem Budget und den Einreichfristen.

Das Kompetenzzentren-Programm COMET (Competence Centres for Excellent Technologies) umfasst insgesamt drei Programm-Linien, die sich hinsichtlich Anspruchsniveau, Höhe der öffentlichen Förderung sowie Laufzeit unterscheiden:

COMET – Competence Centres for Excellent Technologies	
K2-Zentren	Öffentliche Förderung: 40 - 55% Förderungshöhe Bund: max. EUR 5 Mio. pro Jahr Förderungshöhe Land: max. EUR 2,5 Mio. pro Jahr Laufzeit: 10 Jahre (5 + 5)
K1-Zentren	Öffentliche Förderung: 40 - 55% Förderungshöhe Bund: max. EUR 1,7 Mio. pro Jahr Förderungshöhe Land: max. EUR 0,85 Mio. pro Jahr Laufzeit: 8 Jahre (4 + 4)
K-Projekte	Öffentliche Förderung: 35 - 45% Förderungshöhe Bund: max. EUR 450.000 pro Jahr Förderungshöhe Land: max. EUR 225.000 pro Jahr Laufzeit: 3 - 4 Jahre

Die aktuelle Ausschreibung betrifft ausschließlich die Programm-Linie der K1-Zentren.

Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal 8 Jahre und gliedert sich in zwei Förderungsperioden (4 + 4 Jahre). Die 2. Förderungsperiode ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft.

Die Ausschreibung richtet sich an existierende Kompetenzzentren oder Kompetenzprojekte ebenso wie an neue Konsortien in der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und erfolgt im Wettbewerbsverfahren.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Die strategischen Zielsetzungen von COMET sind der Aufbau neuer Kompetenzen durch die Initiierung und Unterstützung einer langfristig ausgerichteten Forschungszusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau sowie der Aufbau und die Sicherung der Technologieführerschaft von Unternehmen.

Durch die Weiterentwicklung und Bündelung existierender Stärken und die Einbindung von internationalem Forschungs-Know-how soll der Forschungsstandort Österreich nachhaltig gestärkt werden.

Daraus lassen sich die folgenden Ziele ableiten:

- Stärkung der Kooperationskultur zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zur Durchführung von gemeinsamer strategischer Forschung auf höchstem Niveau.
- Ausrichtung an den strategischen Interessen der Industrie und der wissenschaftlichen Partner. Dadurch sollen gemeinsame Forschungskompetenzen geschaffen und neue wissenschaftlich-technologische Entwicklungen und Innovationen initiiert und deren Verwertung vorbereitet werden.
- Bündelung und Vernetzung der Akteure durch die Nutzung inhaltlicher Synergien, um diese für den steigenden internationalen Wettbewerb besser zu wappnen.
- Schaffung von einigen Zentren, welche durch Forschung auf höchstem Niveau sowie die Einbindung weltweit renommierter ForscherInnen und Unternehmen internationale Sichtbarkeit erlangen und dadurch den Forschungsstandort Österreich stärken.
- Stärkung der Humanressourcen durch die Attraktion hervorragender ForscherInnen, Unterstützung des Know-how-Transfers in die Wirtschaft sowie Schaffung von attraktiven Möglichkeiten für die Entwicklung und Nutzung der Kompetenz des Forschungspersonals in Wissenschaft und Wirtschaft.
- Gender-Belange sind sowohl beim Forschungsthema als auch bzgl. einer möglichst ausgewogenen Beteiligung von ForscherInnen zu berücksichtigen.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Eckdaten	COMET K1-Zentren
Kurzbeschreibung	Gefördert werden Kompetenzzentren, die im Rahmen eines von Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam definierten Forschungsprogramms Forschung von akademischer und wirtschaftlicher Relevanz betreiben.
beantragte Förderung in EUR pro K1-Zentrum	Anteil Bund: max. EUR 1,7 Mio. pro Jahr Anteil Land: max. EUR 0,85 Mio. pro Jahr Die Höchstgrenzen pro Jahr dürfen nicht überschritten werden!
Förderungsquote	40 - 55% (abhängig von der Art der Forschung)

Finanzierung UP/WP	Anteil Unternehmenspartner: mind. 40% Anteil wissenschaftliche Partner: mind. 5%
Laufzeit in Jahren	Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal 8 Jahre. Die Laufzeit gliedert sich in 2 Förderungsperioden (4+4 Jahre). Es wird vorerst die 1. Förderungsperiode beantragt. Eine 2. Förderungsperiode ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft.
Mindestkonsortium	mindestens 1 wissenschaftlicher Partner und mindestens 5 Unternehmenspartner
Budget für die 3. K1-Ausschreibung	EUR 74,8 Mio. (Bundesmittel)
Start der Ausschreibung	29. Juli 2013 MEZ 09:00 Uhr
Ende der Einreichfrist	4. Dezember 2013 MEZ 12:00 Uhr (für eCall Einreichung und Papierantrag)
Hearings	2. Hälfte Juni 2014
Entscheidung Jury	8./9. Juli 2014
Projektstart	1. Jänner 2015 oder 1. April 2015 oder 1. Juli 2015
Sprache	Englisch
Einreichsstelle	FFG Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft Bereich Strukturprogramme im Sekretariat (3. Stock), 1090 Wien, Sensengasse 1 Öffnungszeiten: Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-13 Uhr
Auskunft	Tel. (0)57755-Durchwahl (DW) Programm-Management: Otto Starzer, Tel.-DW 2101; E otto.starzer@ffg.at Ingrid Fleischhacker, Tel.-DW 2102; E ingrid.fleischhacker@ffg.at Budiono Nguyen, Tel.-DW 2104; E budiono.nguyen@ffg.at Julia Bissenberger, Tel.-DW 2103; E julia.bissenberger@ffg.at (insb. zum eCall) Rafael Lata, Tel.-DW 2105, E rafael.lata@ffg.at (insb. zum eCall) Reingard Repp, Tel.-DW 2107; E reingard.repp@ffg.at (insb. zum eCall) Informationen zu Kosten und Finanzierung: Christa Meyer, Tel.-DW 6080; E christa.meyer@ffg.at Martina Amon, Tel.-DW 6081; E martina.amon@ffg.at Alexander Glechner, Tel.-DW 6082; E alexander.glechner@ffg.at Sie können gerne auch ein Beratungsgespräch in der FFG vereinbaren!
Information im Web	http://www.ffg.at/comet http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-3-ausschreibung-k1-zentren

3 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

DOKUMENTE	Web
<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegender Ausschreibungsleitfaden für COMET K1-Zentren 3. Ausschreibung • Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten in der jeweils gültigen Fassung (in deutscher und englischer Sprache) 	<p>http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-3-ausschreibung-k1-zentren</p> <p>http://www.ffg.at/Kostenleitfaden</p>
FORMULARE FÖRDERUNGSANSUCHEN	Web
<ul style="list-style-type: none"> • Project Description K1-Centre • Cost Plan 1st FP • Monitoring Tables <p>Annex</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annex 0: 4YE_Recommendations (nur bei K1-Wiedereinreichung) • Annex 1: References (keine Vorlage) • Annex 2: Project Sheets • Annex 3: Partner Descriptions • Annex 4: CVs and List of Publications • Annex 5: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners • Annex 6: Letters of Commitment (LOC) Company Partners • Annex 7: Declaration of Federal Province(s) (keine Vorlage) 	<p>Vorlagen auf der FFG COMET Website:</p> <p>http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-3-ausschreibung-k1-zentren</p>

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage für diese Ausschreibung kommen folgende Dokumente zur Anwendung:

DOKUMENTE	Web
<ul style="list-style-type: none"> • FTE-Richtlinien vom 18.10.2007 ¹ • COMET-Programmdokument vom 1. Juli 2013 • COMET-Evaluierungskonzept vom 1. Juli 2013 	<p>http://www.ffg.at/content/comet-downloadcenter unter Allgemeines: Punkte 1.2 und 1.3</p>

Übergeordnete Bestimmungen können durch programmspezifische Vorgaben im Programmdokument beziehungsweise im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden eingegrenzt, jedoch nicht außer Kraft gesetzt werden.

5 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

5.1 Was sind COMET K1-Zentren?

Die K1-Zentren zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschafts-anbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus.

K1-Zentren betreiben Forschung auf hohem Niveau und fokussieren auf wissenschaftlich-technologische Entwicklungen und Innovationen in Hinblick auf zukunftsrelevante Märkte. Der Anspruch bezieht sich dabei auf die hervorragende Qualität in der Wissenschaft als auch auf die Exzellenz in der Umsetzung bzw. in der Anwendungsorientierung.

In einem Zentrum kooperieren Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft. Im Falle der Zuerkennung einer Förderung müssen Kompetenzzentren als **eigene Rechtspersönlichkeiten** implementiert werden. Als Rechtsform für Zentren ist eine GmbH oder eine vergleichbare Rechtsform vorzusehen.

Um die geforderte Sichtbarkeit und Attraktivität der K-Zentren zu erreichen, sind die Forschungsarbeiten entsprechend zu konzentrieren. Es ist mehr als ein Standort möglich, solange der Zentrumscharakter gewahrt bleibt.

Im Sinne einer längerfristigen Orientierung und Nachhaltigkeit erfolgt der Kompetenzaufbau direkt am Zentrum, insbesondere durch Personalanstellung, Qualifizierungsmaßnahmen und Schaffung einer gemeinsamen Wissensbasis.

Die Programm-Linie K1-Zentren ist thematisch offen, wobei ein einzelnes Zentrum ein klar definiertes Thema haben soll.

¹ basierend auf dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01).

Im Mittelpunkt des Antrags steht ein **gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm**, bei dem **strategische und „multi-firm“-Projekte** eine wichtige Rolle spielen. In diesem Sinne ist ein K1-Zentrum keine Ansammlung von Einzelprojekten, sondern schafft durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert. Bilaterale Forschungsk Kooperationen (**„single-firm“-Projekte**) innerhalb des K1-Zentrums sind möglich, jedoch auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen. (Definition „Projekte“ siehe Glossar.)

Das geplante Forschungsprogramm kann in **bis zu 5 Areas** untergliedert werden.

Ein **Arbeitsbereich (Area)** definiert eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines Zentrums und muss ein kohärentes, mittelfristig ausgelegtes Forschungs- und Entwicklungsprogramm im größeren Kontext des K-Zentrums definieren. (Definition „Area“ siehe Glossar.)

Die einzelnen Areas setzen sich aus **mehreren Einzelprojekten** zusammen, wobei auf eine angemessene und sinnvolle Projektgröße zu achten ist. Es können auch Area-übergreifende Projekte (horizontale Querschnittsprojekte) definiert werden.

Die Projekte sind im Annex des Förderansuchens in sogenannten „Project Sheets“ zu beschreiben, wobei mindestens 60% der Gesamtkosten des Forschungsprogramms in konkreten Projekten dargestellt und die Finanzierung durch LOC sichergestellt werden müssen.

K-Zentren bestehen aus einem geförderten Bereich, in welchem das beantragte COMET-Forschungsprogramm abgewickelt wird, sowie aus einem nicht durch COMET-Mittel geförderten Bereich (Non-K-Bereich), in welchem Drittmittelprojekte aus Unternehmensaufträgen, nationalen wissenschaftlichen Fonds und internationalen F&E-Programmen (insbesondere EU-Programmen) durchgeführt werden. (Definition „Non-K“ siehe Glossar.)

5.2 Welche Anforderungen werden an die Governance-Strukturen gestellt?

Die Kompetenzzentren sind durch ihre besonderen Governance-Strukturen, durch ihre langfristige Orientierung und ihre Größe im Portfolio der Förderungsinstrumente einzigartig.

Es ist auf eine **ausgewogene Eigentümerstruktur** ohne Dominanz eines einzelnen Eigentümers zu achten, wobei nach Möglichkeit ausgewogene, gemischte Eigentümerverhältnisse mit Beteiligung von Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft anzustreben sind.

Ein **unabhängiges Zentrumsmanagement**, welches die Ziele und Interessen des Zentrums verfolgt, die Geschäfte effizient führt und das Zentrum organisatorisch und wissenschaftlich leitet (Geschäftsführung/wissenschaftliche Leitung), wird als Schlüsselfaktor für den Erfolg eines Zentrums gesehen.

Wichtige Ziele des Zentrumsmanagements sind u.a.:

- Aufbau und Optimierung der Organisations- und Entscheidungsstrukturen

- Sicherung des Kompetenzaufbaus am Zentrum durch Anstellung von qualifiziertem Personal am Zentrum, Personalentwicklung, Gender Mainstreaming, Aufbau einer gemeinsamen Wissensbasis etc.
- Besetzung der Schlüsselfunktionen wie Key Researcher, Area-Leitung, Projektleitung etc.
- Außenauftritt/PR-Maßnahmen inkl. Website in EN/DE
- Benchmarking/Selbstevaluierung des Zentrums
- IP-Policies (Regelungen zwischen Zentrum, UP und WP)
- Sicherstellung des Wissensaustauschs und der Kommunikation zwischen den Areas zur Nutzung von Synergien und zur Schaffung eines klaren Mehrwerts

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Gremien bzw. Organen sind durch **zentrumsspezifische Gremien** (insbesondere-Strategie Gremium², International Advisory Board³) wichtige strategische, beratende und überwachende Aufgaben sicherzustellen:

- Verfolgung und Überwachung der strategischen Ziele des Zentrums, insbesondere in Hinblick auf Exzellenz, die Entwicklung internationaler Sichtbarkeit, IP-Policies sowie auf die internationale Einbindung
- Sicherstellung einer längerfristigen – auch über den Förderungszeitraum hinausgehenden – strategischen Planung zur Sicherung des Erfolgs und Fortbestands des Zentrums (Entwicklung des Non-K-Bereichs, Erstellung eines Businessplans etc.)
- Qualitätssicherung des Forschungsprogramms
- Sicherstellung des USP (Alleinstellungsmerkmals) des Zentrums
- Kontrolle der Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen der Jury sowie der Zielerreichung und Ergebnisse
- Änderungen im Forschungsprogramm und in der Partnerstruktur

Im Antrag ist darzulegen, durch welche Gremien diese Funktionen wahrgenommen werden. Die FFG/die Fördergeber haben das Recht, an relevanten Gremien als Beobachter teilzunehmen.

5.3 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Die Teilnahme in einem K1-Zentrum kann **entweder** als wissenschaftlicher Partner **oder** als Unternehmenspartner erfolgen. Eine gleichzeitige Teilnahme als wissenschaftlicher Partner und als Unternehmenspartner ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Förderungswerbende sind **Konsortien** mit

- mindestens **1 wissenschaftlichen Partner (WP)** und
- mindestens **5 eigenständigen⁴ Unternehmenspartnern (UP)**

² Die Zusammensetzung des Strategiegremiums soll möglichst ausgewogen wissenschaftliche und wirtschaftliche Expertise reflektieren.

³ Die Besetzung eines Advisory Boards sollte durch hochkarätige, unabhängige internationale ExpertInnen erfolgen.

⁴ Definition der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (Abl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41);

Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese „Firmengruppe“ als ein Unternehmen. COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und aller Unternehmensgrößen.

Unter wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Forschungseinrichtungen im Sinne der FTE-Richtlinien, wie Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, verstanden.

Die Beteiligung im Konsortium wird durch einen **„Letter of Commitment“** (LOC) inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt (siehe Vorlage).

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Agreements** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind. (Definition „Agreement“ siehe Glossar.)

5.4 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung (dem Zentrum) obliegen das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Partnern des Zentrums für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Partnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

5.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

5.5.1 Wer ist förderbar?

Förderungsnehmer (und Vertragsnehmer) ist ausschließlich das Zentrum selbst.

Kompetenzzentren müssen als eigene Rechtspersonlichkeiten implementiert werden. Als Rechtsform für Zentren ist eine GmbH oder eine vergleichbare Rechtsform vorgesehen.

Unternehmenspartner und wissenschaftliche Partner sind keine Förderungsnehmer, können aber förderbare Kosten geltend machen, die für die Lukrierung der Gesamtförderung maßgeblich sind.

Der Zukauf von Leistungen von wissenschaftlichen Partnern über dem vereinbarten In-Kind-Beitrag ist zulässig.

Grundsätzlich sollen erforderliche Leistungen (Personal- und Sachleistungen) der Unternehmenspartner im Rahmen der In-Kind-Beiträge abgerechnet werden. Darüber hinaus ist ein Zukauf im Non-K-Bereich des Zentrums möglich.

5.5.2 Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften** und **EinzelunternehmerInnen**.

Innerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen sind teilnahmeberechtigt, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen als UP oder WP in das Projekt erbringen.

juristische Personen	Personengesellschaften
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften, wie GmbH, AG • Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 • Privatuniversitäten • Vereine • Selbstverwaltungskörper • vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen • europäische Gesellschaften (SE) 	<ul style="list-style-type: none"> • offene Gesellschaften (OG) • Kommanditgesellschaften (KG) • europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
	EinzelunternehmerInnen

Subauftragnehmer sind nicht Partner im Sinne eines K-Zentrums. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für das Zentrum, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

Assoziierte Partner können Organisationen oder Personen sein, die keine regelmäßigen Leistungen für das Zentrum erbringen und nicht Agreement-Partner sind. Die Leistungen werden unter „Drittkosten“ angeführt.

5.5.3 Können bestehende Kompetenzzentren teilnehmen?

Eine Kooperation zwischen bestehenden Kompetenzzentren ist möglich. Die Zentren können als wissenschaftliche Partner beitreten. Komplementäre (Teil-)Projekte können auch - ohne Partnerbeitritt - im Forschungsprogramm des jeweiligen Zentrums abgewickelt werden. Sofern bestehende COMET-Kompetenzzentren als wissenschaftliche Partner teilnehmen, muss die Abwicklung im Non-K-Bereich des Zentrums erfolgen. (Definition „Non-K-Bereich“ siehe Glossar.)

5.6 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Die internationale Einbindung des Zentrums im Hinblick auf die Stärkung des Forschungsstandortes Österreichs ist ein erklärtes Programmziel. In diesem Sinne ist eine Beteiligung internationaler (Forschungs-)Partner erwünscht und im Antrag entsprechend darzulegen.

Die Kosten ausländischer Partner – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

Der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

5.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der **Bundesförderung** beträgt maximal **EUR 1,7 Mio. pro Jahr**. Zusätzlich haben sich die Bundesländer verpflichtet, das Kompetenzzentren-Programm COMET mit eigenen Landesmitteln in einem fixen Beteiligungsverhältnis von 2:1 zu unterstützen. Demnach beträgt die **Landesförderung** zusätzlich maximal **EUR 850.000 pro Jahr**.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Die **Gesamtförderungsquote** innerhalb der für K1-Zentren festgelegten Bandbreite (**40% - 55%** der förderbaren Gesamtkosten) ergibt sich aus der jeweiligen Mischung der Forschungsart in den Einzelprojekten und gilt für die Dauer der gesamten Projektlaufzeit. Innerhalb der angegebenen Bandbreite ist für grundlagenorientiertere Zentren eine höhere und für anwendungsorientiertere Zentren eine niedrigere Förderungsquote vorgesehen. Die Förderungswerber müssen eine **Einstufung der Gesamtförderungsquote** auf Basis des geplanten Forschungsprogramms vornehmen. Die endgültige Förderungsquote für das gesamte Zentrum wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens festgelegt.

Im gegenständlichen Antrag werden die Mittel vorerst für die 1. Förderungsperiode beantragt. Eine 2. Förderungsperiode ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft (siehe Evaluierungskonzept). Nicht in Anspruch genommene Förderungsmittel können nicht von einer Förderungsperiode in die nächste transferiert werden.

5.8 Welche Vorhaben sind förderbar?

Im Rahmen von COMET können ausschließlich folgende Vorhaben gefördert werden (die Begriffe sind in den FTE-RL näher erläutert):

- a) Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung
- b) Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung
- c) Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- d) Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- e) Technische Durchführbarkeitsstudien

5.9 Wie setzt sich die Finanzierung eines K1-Zentrums zusammen?

5.9.1 Höhe der Bundesförderung

Der **Bund** hat pro K1-Zentrum und pro Jahr eine absolute Förderungsobergrenze für den Bundesanteil festgelegt. Die **Förderungshöhe** pro K1-Zentrum beträgt maximal **EUR 1,7 Mio. pro Jahr** beziehungsweise maximal EUR 6,8 Mio. für die Projektlaufzeit von 4 Jahren (1. FP).

5.9.2 Höhe der Landesförderung

Die Bundesländer unterstützen das Kompetenzzentren-Programm in einem fixen **Beteiligungsverhältnis von 2:1** (Bund:Land) – auch um ihre jeweiligen regionalen technologiepolitischen Zielsetzungen zu stärken.

Jedem Förderungsansuchen muss daher **verpflichtend** eine **schriftliche Stellungnahme des Sitz-Bundeslandes** (jenes Bundeslandes, in dem das K-Zentrum seinen Hauptsitz hat) **sowie aller mitfinanzierenden Bundesländer** beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stellungnahme allfälliger weiterer mitfinanzierender Bundesländer bis spätestens 4 Wochen nach Einreichung vorgelegt werden.

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein Referenzschreiben zum Förderungsansuchen, in welchem das betreffende Bundesland im Fall der Genehmigung des K1-Zentrums seine Förderungszusage und Finanzierungsbeitrag mitteilt. Die gesamte Landesfinanzierung muss in jedem Fall durch die schriftliche(n) Stellungnahme(n) gedeckt sein.

Im Falle der **Beteiligung mehrerer Bundesländer** an einem K-Zentrum wird der gesamte Landesanteil zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt.

Im Einzelfall kann das betreffende Bundesland in seiner schriftlichen Stellungnahme auch die **Nichtbeteiligung am K-Zentrum** erklären, sofern eine Unvereinbarkeit mit Landesinteressen vorliegt. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Genehmigung des K-Zentrums dieses auch ohne den Landesanteil zu fördern.

Eine **Überschreitung des Länderanteils** ist im geförderten Teil des K-Zentrum **nicht möglich**. Jedoch können die Länder jederzeit zusätzliche Vorhaben im Non-K-Bereich des Zentrums eigenständig fördern.

Berichtswesen, Controlling und Prüfung der K-Zentren erfolgen bei Bundes- und Landesteil in gleicher Weise durch die FFG. Das Land kann die Prüfergebnisse des Bundes übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

Die **rechtzeitige Abstimmung** vor Einreichung des Förderungsansuchens mit den zuständigen Stellen der Bundesländer liegt in der Verantwortung der Förderungswerber.

Eine Liste der zuständigen Kontaktstellen und Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern welche auch wichtige Hinweise (wie z.B. länderspezifische Abgabefristen) enthält finden Sie unter <http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-3-ausschreibung-k1-zentren>

Finanzierungsbeispiel eines K1-Zentrums in EUR pro Jahr bei einer angenommenen Förderquote von 50% sowie maximal möglicher absoluter Förderung:

Bundesförderung (max.)	1.700.000	33,33%
Landesförderung (max.)	850.000	16,67%
Beitrag wissenschaftlicher Partner	255.000	5%
Beitrag Unternehmenspartner	2.295.000	45%
Gesamtkosten	5.100.000	100%

5.9.3 Anteil der wissenschaftlichen Partner

Die Anteile der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten betragen kumuliert **mindestens 5%** und können nicht durch Leistungen der Unternehmenspartner ersetzt werden. Die Beiträge können **bis zu 100% In-Kind** geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

5.9.4 Anteil der Unternehmenspartner

Die Anteile der Unternehmenspartner betragen bei K1-Zentren kumuliert **mindestens 40%** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in K-Zentren sowohl **Barleistungen (Cash-Beiträge)** als auch **Sachleistungen (In-Kind-Beiträge)** eingebracht werden, wobei **kumuliert mindestens 50%** der gesamten UP-Beiträge **in Cash** (als Barleistung) aufzubringen sind. Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen. Es ist darauf zu achten, dass die Unternehmen durch ihr Engagement in einem K-Zentrum ihre eigenen Forschungsanstrengungen ausbauen. (Additionalität, siehe Definition im Anhang I.)

Kosten der Unternehmenspartner sind als In-Kind-Beiträge abzurechnen.

5.10 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen)!

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist der 1. Jänner 2015. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Zentrums**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln von einer in die nächste Förderungsperiode ist nicht möglich.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden – unter der Webadresse <http://www.ffg.at/Kostenleitfaden> festgelegt.

Folgende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens in der jeweils gültigen Fassung:

- **Personalkosten:** Im Zusammenhang mit der Förderung international exzellenter Forschung kann eine **Überschreitung** der grundsätzlich vorgesehenen maximalen **Personalkosten** erforderlich werden. Liegt ein begründbarer Ausnahmefall vor – solche Begründungen wären insbesondere die international übliche Bezahlung besonderer Forschungsexpertise – kann von den grundsätzlich vorgesehenen Personalkosten-Obergrenzen (Stundensatz) abgegangen werden.
- Bei **F&E-Infrastruktur-Nutzung** gilt für das Zentrum:

- entweder die jährliche Geltendmachung der Abschreibung
- oder Ansatz der gesamten Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung und Korrektur der förderbaren Kosten um den Restbuchwert im letzten Jahr.
- Im Rahmen eines K-Zentrums sind folgende **Kosten nicht anerkenbar**: Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen.
- Abweichend zum Kostenleitfaden sind Verrechnungen von Projektkosten und -leistungen der wissenschaftlichen Partner an das Zentrum anerkenbar. Diese Kosten sind bei den Kosten der wissenschaftlichen Partner abzurechnen.
- **Bilaterale Forschungsk Kooperationen** („single-firm“-Projekte) sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

5.11 Was ist bei der Regelung der Nutzungs- und Verwertungsrechte zu beachten?

Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate ist ein firmenmäßig gezeichnetes Agreement (Kooperationsvereinbarung) vorzulegen, welches die Zusammenarbeit und insbesondere auch die **Verwertungsrechte (IPR)** an den geförderten Projektergebnissen regelt.

Wichtige Regelungsbereiche eines Agreements sind dem Agreement-Leitfaden für COMET-Zentren sowie dem IPR-Sideletter (Best Practice – COMET) zu entnehmen, welche unter der Webadresse <http://www.ffg.at/content/comet-downloadcenter> unter Punkt 5.1 „Der Weg zum Vertrag“ zur Verfügung gestellt werden.

Es wird empfohlen, bei der Regelung auf die einzelnen Projektarten – strategische Projekte bzw. Unternehmensprojekte („single-firm“ und „multi-firm“-Projekte) – und deren Charakteristika einzugehen.

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das COMET-Zentrum in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sicher gestellt wird, wobei strategische Projekte eine Schlüsselrolle spielen.

Da im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch die Forschungseinrichtungen Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren usw.) haben, müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt für deren geistige Eigentumsrechte zahlen, falls eine kommerzielle Verwertung durch die Unternehmenspartner erfolgen soll. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für FuEul (2006/C 323/01) hinsichtlich der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen einzuhalten.

5.12 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

5.12.1 Evaluierungskriterien der K1-Zentren

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft definiertes Forschungsprogramm mit mittel- bis langfristiger Perspektive

2. Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung
3. Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor
4. Qualität der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, Kohärenz und Qualität des Konsortiums
5. Management und Umsetzung
6. Bündelung und Vernetzung der Akteure zur stärkeren Nutzung inhaltlicher Synergien
7. Humanressourcenentwicklung
8. Internationale Einbindung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten Kriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen gemäß „Evaluation Form“ (siehe Evaluierungskonzept) sowie die zu vergebenden Punkte.

Evaluierungskriterien K1-Zentren		Punkte
1. Research programme defined jointly by science and industry with a mid- to long term perspective		
1.1 State of the art and novelty of the research	<ul style="list-style-type: none"> • Are the goals clearly presented? • Is the work scientifically and technologically relevant and current? • Does the research programme correspond to the international state of the art in the field? • Is enough attention paid to related work performed by other groups in related subject areas? • Is the work directed towards providing new knowledge of central scientific or technological interest? • Are the approaches and methods chosen to address the goals likely to find widespread acceptance in the future? • Are gender aspects adequately considered in the research field? 	0-100
1.2 Relevance of the scientific technological developments and innovation and their market potential	<ul style="list-style-type: none"> • Will the proposed programme initiate relevant scientific and technological developments with a clearly recognizable market potential? • Is the knowledge gained being processed and implemented in a manner that is targeted towards commercial applications? • Do the markets being targeted have a lasting potential for development? • Do the expected results have sufficient chance of being applied or marketed? 	0-100
2. Research competence and connection to science		
2.1 Assessment of the consortium's scientific quality	<ul style="list-style-type: none"> • Are the consortium's scientific standing and its previous research activities sufficient to meet the programme's requirements? • Are the key persons able to point to suitable reference projects (publications, reference projects etc.)? 	0-100
3. Relevance of implementation in industry		



<p>3.1 Assessment of the consortium's quality with regard to the company partners</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Is the proposed research programme useful in terms of commercial utilization? Are the relevant company partners involved? • Are appropriate measures for technology transfer in place? • Does the consortium's quality with regard to the company partners meet the programme's requirements and can the key industry partners point to suitable reference projects? • Is the consortium complete or should the number of partner firms be increased? 	<p>0-100</p>
<p>4. Quality of the cooperation between science and industry, coherence and quality of the consortium</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Is all the required expertise present in the consortium? Is the consortium's ability appropriate to the proposed research programme, both in scientific and in industrial terms? • Do the various subprojects complement one another in a sensible manner? • Does the overall research programme show an "added value" and significant synergy effects compared with the sum of the individual projects? 	<p>0-100</p>
<p>5. Management and implementation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Do the organisational structure and the management of the centre meet the actual needs? • Do the milestones as well as the time schedules and the financial and financing planning correspond to the research plans? 	<p>0-100</p>
<p>6. Bundling of players to strengthen thematic synergies</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Is there a sensible concentration of players, adapted to the topic? • Is enough attention paid to existing research activities in the national and international context, with the goal of attaining "complementarity of activities"? 	<p>0-100</p>
<p>7. Human Resources</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Are the centre's proposed measures to recruit staff and the plans to allow staff to develop consistent with the research programme? • Are there plans to offer training to intensify the scientific and technical qualifications and to provide them with additional qualifications? Do they fit sensibly with the educational centres in the surroundings? • Will the proposed programme create future opportunities for its scientific and technical personnel, e.g. by integrating them into the university or industry? • How would you assess the planned measures for gender mainstreaming? Has a preferably balanced participation of male and female researchers been foreseen? 	<p>0-100</p>
<p>8. International Integration</p>	<ul style="list-style-type: none"> • How would you assess the current international contacts? The planned ones? • Is the international alignment ambitious and appropriate to the topic? 	<p>0-100</p>

Neben der Gesamtbegutachtung werden auch die einzelnen Forschungsbereiche (Areas) nach folgenden Kriterien begutachtet:

1. Qualität des Forschungsprogramms der Area
2. Forschungskompetenz
3. Qualität der Umsetzung
4. Organisation und Stellung der Area im Zentrum

Gutes Forschungsdesign berücksichtigt Gender-Aspekte, wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und/oder die Anwendung/Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse der Forschung betroffen sind. Die Bewertung erfolgt dementsprechend auch auf Basis der Darstellung im Antrag.

5.12.2 Zentrale Indikatoren der Zentren

Zusätzlich erfolgt eine Bewertung zentraler Indikatoren mittels selbst gewählter Zielgrößen. In der Begutachtung wird festgestellt, inwieweit diese Zielgrößen angesichts des Forschungsfeldes und -umfeldes angemessen und realistisch sind. Die vom Zentrum zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst gesetzten und ggf. korrigierten Zielgrößen werden im laufenden Berichtswesen einberichtet und bei der Zwischenevaluierung und der ex-post Evaluierung überprüft (Plan-IST-Vergleich).

Die quantitativen Zielgrößen werden in der Monitoringtabelle zum Antrag erhoben. Sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Indikatoren sind im Antrag zu beschreiben. Die allgemeinen Zielgrößen, welche für alle Zentren gelten, sind durch 3 zentrumsspezifische Zielgrößen – die individuell je Zentrum gelten – zu ergänzen (siehe Tabelle Kriterium 5).

Krit.	Liste an Indikatoren (Zielgrößen der Zentren)
1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen in einschlägigen Fachjournalen (Anzahl an Beiträgen in Zeitschriften mit Peer Review, Ko-Publikationen von Wissenschaft – Wirtschaft, Beiträge bei Konferenzen mit Peer Review), Zitierhäufigkeit von Beiträgen* • Anteil strategischer Forschungsprojekte am gesamten Forschungsprogramm • Einwerbung zusätzlicher Drittmittel aus wissenschaftlichen Förderungsfonds
1.2 und 3.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl an Schutzrechten/IPR (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Muster; copyrights, national/international) • Anzahl an Lizenzierungen • Anzahl an Ausgründungen (Spin-offs) • Umsetzung in marktfähige Produkte/neue Prozesse/Verfahren oder Dienstleistungen (z.B. Anzahl an Prototypen, Jahr der geplanten Einführung am Markt, Umsatzzuwachs, ROI) • Entwicklungsarbeiten in den Unternehmen als Folge der Forschung im Zentrum
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl an wissenschaftlichen Publikationen von Schlüsselpersonal unter Berücksichtigung des H-Indexes/T.-R.-Indexes etc. • Anzahl an wissenschaftlichen Arbeiten (Anzahl an Habilitationen, Dissertationen, Diplom-/Masterarbeiten)
4.	<ul style="list-style-type: none"> • Einwerbung zusätzlicher Drittmittel aus Unternehmensaufträgen • Entwicklung einer gemeinsamen Forschungsstrategie • Personalmobilität zwischen Wissenschaft und Wirtschaft • Ko-Publikationen von Wissenschaft – Wirtschaft

5.	<ul style="list-style-type: none"> • Indikatoren zur Erreichung von Zielen/Meilensteinen des Zentrums: <ul style="list-style-type: none"> - SWOT-Analyse* - Mind. 3 weitere zentrumsspezifische Zielgrößen (selbst definiert) • Anteil von administrativ tätigem Personal (VZÄ) am Gesamtpersonenstand (VZÄ)
6.	<ul style="list-style-type: none"> • Benchmarking mit vergleichbaren Organisationen • Anzahl geplante zusätzliche wissenschaftliche Partner und Unternehmenspartner in der Förderungsperiode
7.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines adäquaten MA-Standes (Anzahl an MA in F&E, Anzahl an GastforscherInnen, Anzahl der ForscherInnen an F&E-Personal) • Qualifizierungsmaßnahmen: Maßnahmen zur Weiterentwicklung der MA sowie von Teamkompetenzen unter Einbeziehung von Gender Mainstreaming und struktureller Erfordernisse (Anzahl an Lehrveranstaltungen durch MA des Zentrums, (Stiftungs-) Professuren, Anzahl an Forschungsaufenthalten etc.) • Etablierung von Wissensmanagement und Wissenstransfer in den Teams
8.	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe und Anzahl der Beteiligung von internationalen Partnern mit Relevanz für das Zentrum (wissenschaftliche Partner und Industriepartner) • Einwerbung internationaler Drittmittel (Höhe an zusätzlichen Forschungs(förderungs-)mitteln aus internationalen F&E-Förderungsprogrammen wie z.B. EU-Rahmenprogramme), Beteiligung als Partner/als Koordinator • Aktivitäten im Rahmen von Gremien und Veranstaltungen

*) erst bei Zwischenevaluierung

5.13 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Dokumentvorlagen stehen auf der Website der FFG zur Verfügung und sind zu verwenden:

<http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-3-ausschreibung-k1-zentren>

Project Description K1-Centre

Projektbeschreibung - Inhaltliches Förderungsansuchen (Upload als pdf-Dokument)

Cost Plan 1. FP

Kosten und Finanzierungstabellen für die 1. FP des Zentrums (Upload als Excel-Dokument)

Monitoring Tables

Monitoringtabellen inkl. quantitativer Zielgrößen (Upload als Excel-Dokument)

Annex 0: 4YE Recommendations (nur für wiedereinreichende K1-Zentren)

Beschreibung der Erfüllung bzw. Implementierung der Auflagen und Empfehlungen aus der Zwischenevaluierung/Four Year Evaluation (4YE).

Annex 1: References (keine Vorlage)

Angabe der verwendeten Literatur

Annex 2: Project Sheets

Die Projektbeschreibung umfasst max. 3 Seiten. Achten Sie auf die Übereinstimmung der Angaben mit der Tabelle „List of Projects“ im Monitoringteil.

Annex 3: Partner Descriptions

Die Partnerbeschreibungen sind kurz zu halten und auf das Wesentliche zu beschränken. Bei UP ist zusätzlich auf den Anreizeffekt des geförderten Vorhabens einzugehen (Additionalität).

Annex 4: CVs and List of Publications

Bitte legen Sie für die in der Tabelle „Key Persons“ im Tabellenteil angeführten Personen einen CV (max. 2 Seiten) inklusive Referenzprojekten und Publikationsliste (max. 5 Seiten) in alphabetischer Reihenfolge bei. Es sind pro Person die Publikationen der letzten 5 Jahre anzugeben und davon die wichtigsten, projektrelevanten Publikationen zu markieren. Bitte laden Sie sämtliche CVs und Publikationen in einem einzigen Dokument im eCall hoch.

Annex 5*: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners und

Annex 6*: Letters of Commitment (LOC) Company Partners

Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind). Bitte legen Sie die LOC der WP und UP jeweils in alphabetischer Reihenfolge bei.

Sind innerhalb einer Universität mehrere Institute oder Forschungseinrichtungen beteiligt, genügt es, einen LOC pro Universität unter Auflistung der beteiligten Institute oder Forschungseinrichtungen auszustellen, welcher von einer zeichnungsberechtigten Person des Rektorates der Universität und dem/den verantwortlichen Projektleiter/Innen bzw. Institutsleiter/Innen zu unterzeichnen ist. Bitte laden Sie die LOC der WP und UP jeweils in einem einzigen Dokument im eCall hoch.

Annex 7*: Declaration of Federal Province(s)

Schriftliche Stellungnahme(n) der beteiligten Bundesländer (bei Antragstellung zumindest des Sitzbundeslandes).

*) Die Anhänge 5 - 7 müssen nur elektronisch hochgeladen werden und sind dem Papierantrag NICHT beizulegen. Die LOC sind für den elektronischen Antrag zu scannen. Die Originale verbleiben beim Zentrum.

Das Hinzufügen weiterer Anhänge ist nicht zulässig.

5.14 Müssen weitere geförderte Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte innerhalb des Konsortiums angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer **klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens** zu anderen bereits geförderten laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich beeinflusst nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Im Falle einer Wiedereinreichung (COMET-Folgeantrag) ist eine Abgrenzung zum vorhergehenden in COMET geförderten Vorhaben (K-Zentrum oder K-Projekt) vorzunehmen.

5.15 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

6 ABLAUF DER EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Das Förderungsansuchen muss in identischer Fassung sowohl in **elektronischer Form** (eCall) als auch in **Papierform** eingereicht werden.

Die Antragsformulare (vgl. Kapitel 3) sind auf der FFG-Website unter <http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-3-ausschreibung-k1-zentren> verfügbar und dürfen nicht abgeändert werden.

Der Papierantrag muss in **8-facher Ausfertigung** bei der FFG vor Ablauf der Einreichfrist eingereicht werden (**1 Original-Loseblattantrag** mit firmenmäßiger Zeichnung der Dokumente „Project Description K1-Centre“ und „Cost Plan 1FP“ und **7 Kopien**).

Für die **elektronische Einreichung im eCall** sind die Dokumente entsprechend der vorgegebenen Ordnerstruktur hochzuladen. Die Annexe 5-7 (LOC) müssen nur in elektronischer Form eingereicht werden!

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle eingeladenen Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und der Button „**Einreichung abschicken**“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung per Email** versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

Die Einreichung des Antrags erfolgt durch das Zentrum. Sofern bei Antragstellung noch kein Zentrum errichtet wurde, erfolgt die Einreichung durch jenen Partner, der vom Konsortium zur Konsortialführung autorisiert wird.

6.2 Hinweise zum Kostenplan [Excel-Dokument]

Die Vorlagen für den Kostenplan, welcher Bestandteil des Förderungsansuchens ist, stehen auf der FFG-Website unter <http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-3-ausschreibung-k1-zentren> zur Verfügung.

Das Dokument ist im eCall unter dem Menüpunkt „Datei-Anhänge“ im Excel-Format hochzuladen.

Die Darstellung der Kosten und Finanzierung muss mit den schriftlichen Erläuterungen im inhaltlichen Teil des Förderungsansuchens übereinstimmen.

Die Aufbauphase des Zentrums bis zum Vollausbau (Personalaufbau etc.) ist in der Kostenentwicklung zu berücksichtigen (Phasing-in).

6.3 Wie verläuft die Einreichung in den Bundesländern?

Die Förderungswerbenden müssen das Förderungsansuchen an die zuständige Stelle des betreffenden Bundeslandes bzw. der betreffenden Bundesländer zu den jeweils vorgegebenen Bedingungen und Fristen übermitteln (siehe auch Kapitel 5.9.2).

Eine Liste der zuständigen Kontaktstellen und Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern welche auch wichtige Hinweise (wie z.B. länderspezifische Abgabefristen) enthält finden Sie unter <http://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-3-ausschreibung-k1-zentren>.

6.4 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderungsansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

7 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

7.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **einer Woche via eCall Nachricht** an den Konsortialführer kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

Eine „**Checkliste Formalvoraussetzungen**“ befindet sich im Antragsformular.

7.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Das Verfahren ist im COMET-Programmdokument (Pkt. V) wie auch im Evaluierungskonzept geregelt. Bei der Evaluierung von K1-Zentren handelt es sich um ein **einstufiges Verfahren mit Hearing**.

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 5.12 angeführten Kriterien und erfolgt **national** durch **FFG-ExpertInnen** und **extern** durch **internationale ExpertInnen** (Peers) auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Die externe Begutachtung wird von der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) gemeinsam mit dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) durchgeführt.

Der **Ausschluss von bis zu 5 internationalen GutachterInnen** ist mit Begründung möglich, insb. bei Vorliegen eines Schulenstreits oder einer Konkurrenzsituation. Ein entsprechendes Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird jedes Zentrum einem **Hearing** unterzogen, welches in Wien stattfindet. Das Hearing dient primär zur Einholung zusätzlicher Informationen, die von den AntragstellerInnen beigebracht werden. Die Hearings werden in englischer Sprache abgehalten. Je Konsortium sind sie auf 3,5 Stunden anberaumt: 0,5 h Präsentation, 1,5 h Diskussion und 1,5 h Closed Session (nur Jury). Spätestens 1 Woche vor dem Hearing werden ggf. offene Fragen aus der schriftlichen Begutachtung an den Konsortialführer übermittelt, auf welche in der Präsentation bzw. Diskussion eingegangen werden soll. Je Zentrum/Konsortium können max. 5 VertreterInnen am Hearing teilnehmen.

Im Anschluss daran spricht ein **Bewertungsgremium (Jury)** auf Basis der schriftlich vorliegenden Gutachten sowie der Ergebnisse der Hearings eine Förderungsempfehlung aus.

7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den zuständigen BundesministerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ)

8 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

8.1 Wie erfolgt die Errichtung des Förderungsvertrags?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortialführer (Zentrum) einen zeitlich **befristeten Vertragsentwurf**. Nimmt dieser den Vertragsentwurf samt allfälligen Auflagen innerhalb der festgelegten Frist an, wird ein **Förderungsvertrag** erstellt. Förderungsnehmer ist ausschließlich das Zentrum.

Vor Auszahlung der 1. Förderungsrate ist ein sog. „**Agreement**“ (Definition siehe Glossar) zu erstellen, welches die Grundregeln für die Zusammenarbeit der beteiligten Partner im Zentrum beinhaltet. (Hinweise zu Struktur und Aufbau sind dem FFG Agreement-Leitfaden zu entnehmen.) Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Partner das Agreement unterschrieben haben und zusätzlich mindestens 50% der Partnerbeitragsleistungen abgedeckt sein.

Im Förderungsvertrag werden u.a. Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrags besteht kein Anspruch auf Förderung.

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

Der **Zentrumsplan** stellt einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrags dar und ist vor Abschluss des Förderungsvertrags zu erstellen. Im Zentrumsplan ist auf die Erfüllung der Auflagen bzw. auf die Empfehlungen der Jury und auf etwaige daraus resultierende Änderungen gegenüber dem Antrag Bezug zu nehmen. Der Zentrumsplan umfasst einen inhaltlichen Teil sowie die Kosten- und Finanzierungstabelle.

8.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen und/oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags, um Bedingungen für die Auszahlung der geplanten Rate(n) oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Die Umsetzung der Empfehlungen und Auflagen muss im Zentrumsplan bzw. in den Zwischenberichten dokumentiert werden.

8.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Der auf das jeweilige Förderungshalbjahr entfallende Betrag wird im Voraus ausbezahlt.

- Die Startrate für das erste Förderungshalbjahr wird nach beidseitiger Unterzeichnung des Förderungsvertrags sowie der Erfüllung von relevanten Auflagen ausbezahlt. Die Startrate (= 1. Halbjahresrate) kann bei K1-Zentren max. EUR 850.000 (Bundesförderung) betragen.
- Die Auszahlungen der weiteren Raten erfolgen jeweils für das folgende Förderungshalbjahr nach Prüfung und Genehmigung der Berichte (halbjährlich) und des Budgets für das Folgejahr (jährlich). Die Höhe der Auszahlung bemisst sich grundsätzlich anhand der bisherigen Kosten und der für das Folgejahr geplanten Kosten lt. Budget über die im Förderungsvertrag festgelegte Förderungsquote.
- Die Berichte zum Halbjahr inkl. Vorschauanpassung sind die Basis für die Auszahlung der 2. Förderungsrate im jeweiligen Förderungsjahr. Die Förderungseinrichtung behält sich in begründeten Fällen (z.B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.
- Endrate: 10% der max. genehmigten Förderung des Zentrums werden zurückbehalten und erst nach erfolgter Abrechnung des Zentrums ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die vereinbarte Förderungsquote lt. Förderungsvertrag. Am Ende der 1. Förderungsperiode müssen die im Förderungsvertrag festgelegten Beiträge der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Beiträge kommt es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Prüfung am Ende der 1. Förderungsperiode durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

Die FFG führt während der Laufzeit des geförderten K-Zentrums (jährliche) **Prüfungen vor Ort** durch und kann auch im Zuge der Endabrechnung die von dem/der FörderungsnehmerIn bzw. den Partnern gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

8.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtlegungsterminen sind jeweils ein **fachlicher Bericht** sowie eine **Darstellung der Kosten** (Kostentabelle) **sowie der Monitoringdaten** (Monitoringtabelle) **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Zur Berichtserstellung müssen die vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden (siehe COMET-Downloadcenter auf der FFG-Website).

Die **Halbjahresberichte** dokumentieren die IST-Werte zur Mitte des Förderungsjahres und stellen darauf aufbauend in der Vorschau die Entwicklung und Abweichungen vom ursprünglichen Plan für das gesamte Förderungsjahr dar.

Die **Jahresberichte** dokumentieren das gesamte vergangene Förderungsjahr sowie das Budget für das Folgejahr. Der Kostenteil umfasst zusätzlich die Abrechnungen aller Konsortialpartner.

Innerhalb von 2 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse <http://www.ffg.at/Kostenleitfaden> festgelegt.

Darüber hinaus ist der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen (zB Fact Sheet, Success Stories) und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

8.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Abweichungen vom geplanten und genehmigten Vorhaben sind grundsätzlich im Berichtswesen zu erläutern (z.B. Änderungen im Arbeitsplan).

Wesentliche Änderungen im Forschungsprogramm und zu erwartende größere Abweichungen, insbesondere auch im Vergleich zu den Werten im Zentrumsplan, sind der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die FFG bei Veränderungen im Zentrum, jedenfalls bei größeren Verschiebungen von Kosten und/oder Finanzierungsbeiträgen so früh wie möglich zu kontaktieren, um gemeinsam die weitere Vorgangsweise festlegen zu können.

8.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Eine Verlängerung des Förderungszeitraums einer Förderungsperiode bzw. eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel in die nächste Förderungsperiode ist nicht möglich.

8.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes durch externe ExpertInnen und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

8.8 Wann erfolgt die Zwischenevaluierung?

Gemäß dem COMET-Evaluierungskonzept ist bei K1-Zentren im vierten Jahr nach Projektbeginn eine Zwischenevaluierung vorgesehen. Diese umfasst sowohl die Bewertung der bisherigen Leistung des Zentrums (ex-post Evaluierung) als auch eine ex-ante Evaluierung der Planungen des Zentrums für die 2. Förderungsperiode.

Die Konsequenz der Zwischenevaluierung ist eine "Stop or Go"-Entscheidung im Hinblick auf die Weiterführung des K1-Zentrums in der 2. Förderungsperiode.

Jedes Zentrum wird auf Grund seiner eigenen Leistungen bewertet und steht nicht in Konkurrenz zu anderen Zentren.

8.9 Was ist ein Phasing-out?

Existierende K1-Zentren, die das Ende ihrer Laufzeit erreicht haben und die bei der Einreichung in COMET keinen Erfolg haben oder keine weitere COMET-Förderung anstreben, können sich um ein max. 1 Jahr dauerndes Phasing-out bewerben. Es dient dazu, die begonnenen Forschungsarbeiten im Zentrum sinnvoll abzuschließen und vor allem den dort arbeitenden Forscherinnen und Forschern optimale Bedingungen für ihre weitere berufliche Zukunft zu schaffen.

Das jährliche Förderungsvolumen des „Phasing-out“ wird auf maximal 50% des durchschnittlichen Förderungsjahres der vorangegangenen Förderungsperiode begrenzt. Pläne für die geplanten Aktivitäten im Phasing-out ebenso wie ein Budget sind der FFG vorzulegen. Die Jury prüft anhand von Mindestqualitätskriterien, ob ein Zentrum ein Phasing-out erhalten kann.

9 Anhang I: Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Additionalität

Forschungs- und Entwicklungs-Projekte sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht nur dann förderungsfähig, wenn sie über das Tagesgeschäft des Unternehmens hinausgehen und zu einem Zuwachs an Forschungsleistungen und daher auch Forschungsausgaben im Unternehmen führen.

Als Nachweis für den Anreizeffekt können zusammen mit sonstigen Zahlenangaben und/oder qualitativen Faktoren folgende Kriterien herangezogen werden:

- Erhöhung des Projektumfangs: Erhöhung der Gesamtkosten des Vorhabens (ohne die Ausgabenminderung des Begünstigten im Verhältnis zur Durchführung des Vorhabens ohne Beihilfe); Anstieg der Zahl der in FuEul tätigen MitarbeiterInnen;
- Erhöhung der Projektreichweite: Zunahme der erwarteten Projektergebnisse; ehrgeizigere Projektziele, z.B. größere Wahrscheinlichkeit eines wissenschaftlichen oder technologischen Durchbruchs oder einer größeren Gefahr des Scheiterns (wegen der höheren Risiken des Vorhabens, seiner Langfristigkeit oder der Ungewissheit der Ergebnisse);
- Beschleunigung des Vorhabens: früherer Projektabschluss gegenüber einer Durchführung ohne Beihilfe;
- Aufstockung der Gesamtaufwendungen für FuEul: Erhöhung der Gesamtaufwendungen für FuEul durch den Begünstigten, Änderung des Mittelansatzes (ohne dass die Mittel für andere Vorhaben entsprechend verringert werden); vermehrte FuEul-Aufwendungen des Begünstigten im Verhältnis zum Gesamtumsatz.

Agreement

Das Agreement beinhaltet die gemeinsame schriftliche Festlegung der Grundregeln für die Zusammenarbeit im Zentrum und wird zwischen den beteiligten Konsortialpartnern (Zentrum, UP und WP) abgeschlossen. Regelungsgegenstände sind insb. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, IPRs, Haftungsregelungen, Organisations- und Entscheidungsabläufe, Ein- und Austritt von Partnern, Ziele und Berichtslegungspflichten. (Hinweise zu Struktur und Aufbau siehe FFG-Agreement-Leitfaden inkl. IPR-Sideletter.)

Area

Ein Arbeitsbereich (Area) definiert eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines K-Zentrums. Entsprechend der Gesamtperspektive des Zentrums ist ein Arbeitsbereich so anzulegen, dass dem mittelfristigen Zeithorizont des Zentrums Rechnung getragen wird, sowohl was die wissenschaftlichen Ergebnisse als auch die wirtschaftliche Umsetzung anbelangt.

Einerseits muss ein Arbeitsbereich so konkret geplant werden, dass die Hauptstoßrichtung der Arbeiten, die dabei zur Anwendung kommende Methodik und die wesentlichsten Ziele ausreichend definiert sind, um begutachtbar zu sein und die Stellung des Arbeitsbereichs im Gesamtkonzept eindeutig zu definieren (was trägt er zu den Hauptzielen des Zentrums bei, wie und mit welchen anderen Arbeitsbereichen steht er in Wechselwirkung). Andererseits muss eine so große Flexibilität gewährleistet bleiben, wie

sie für ein mittelfristiges Forschungsvorhaben adäquat ist, d.h. in der konkreten Durchführung müssen Adaptionen hinsichtlich aktueller Entwicklungen möglich sein.

Ein Arbeitsbereich muss also ein kohärentes, mittelfristig ausgelegtes Forschungs- und Entwicklungsprogramm im größeren Kontext des K-Zentrums definieren und darf keinesfalls lediglich eine Summe von einzelnen, kurzfristigen Projekten bilden. Jeder Area ist ein Key Researcher als Hauptverantwortliche/r zugeordnet.

Cash- Beiträge

Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Forschungsprogramm

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das gesamte K-Zentrum und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen. Es unterteilt sich in Arbeitsbereiche (siehe Definition „Areas“) und Projekte (siehe Definition „Projekte“).

In-Kind- Beiträge

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen.

Key Researcher

Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiter entwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z.B. UniversitätsprofessorInnen).

„multi-firm“-Kriterium

Das „multi-firm“-Kriterium schreibt die Beteiligung von mindestens mindesten 5 unabhängigen Unternehmenspartnern bei K-Zentren vor.

Non-K-Bereich

Der Non-K-Bereich liegt außerhalb des in COMET geförderten Forschungsprogramms eines Zentrums und umfasst Drittmittelprojekte des Zentrums aus Unternehmensaufträgen, nationalen wissenschaftlichen Fonds und internationalen F&E-Programmen (insb. EU-Programmen).

Öffentliche Förderung (Public Funding)

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

Projekte

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines Arbeitsbereichs (Area) sowie horizontale Querschnittsprojekte und sind im Antrag in sog. „Project Sheets“ (siehe Vorlage) darzustellen; Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein. Es gibt 3 Arten von Projekten:

- **Strategische Forschungsprojekte**

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen Zielen des Zentrums orientiert. Sie sind in der Kernkompetenz des Zentrums angesiedelt und geeignet, diese Kompetenz im Sinne der Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen auch im internationalen Kontext noch zu vertiefen. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.

- **„multi-firm“-Projekte**

Unter multilateralen Forschungsk Kooperationen („multi-firm“-Projekten) sind jene Projekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen mehr als ein Unternehmenspartner beteiligt ist.

- **„single-firm“-Projekte**

Unter bilateralen Forschungsk Kooperationen („single-firm“-Projekten) sind jene Projekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmenspartner beteiligt ist. Diese sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

Sitz-Bundesland

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem das K-Zentrum seinen Hauptstandort hat.

10 Anhang II: Abkürzungen

Abkürzungen

LOC	Letter of Commitment
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FP	Förderungsperiode
FTE-Richtlinien	Bundesrichtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2007 und GZ BMWA-97.005/0002-C1/9/2007)
Programmdokument	Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET vom 1. Juli 2013
UP	Unternehmenspartner
WP	Wissenschaftlicher Partner